

<b>Willkommen als Familie in Dormagen</b>	4
Vorwort von Bürgermeister Heinz Hilgers	4
Vorwort von Prof. Dr. Elisabeth Pott, Direktorin der BZgA	5
<b>Gesundheitliche Hilfen</b>	6
Gynäkologen	6
Hebammenhilfe	6
Geburtshilfe im Kreiskrankenhaus Hackenbroich	11
Kinderärzte und Spezialisten	12
Allgemeinmediziner für Kinder	12
Krankenhäuser	13
Ernährungsberatung	13
Zahnärztliche Tipps für die Schwangerschaft	14
<b>Beratung und Betreuung</b>	15
Caritasverband – Beratungsstelle esperanza	15
Frauen beraten/donum vitae e. V.	17
Familienpflege	18
Familienzentren	18
Die Soziopädagogischen Dienste	19
Vaterschaftsfeststellung und Kindesunterhalt	21
<b>Wirtschaftliche Hilfen</b>	22
Die Elternzeit	22
Das Elterngeld	23
Das Kindergeld	28
Familienpass der Stadt Dormagen	28
Wohnen	31
Wenn das Einkommen nicht ausreicht	31
<b>Betreuung und Frühe Förderung von Kindern</b>	34
Betreuungsplätze schon für Kinder ab dem vierten Lebensmonat	34
Netzwerk Frühe Förderung	34
Notizen	36

**Willkommen  
als Familie in Dormagen  
Begleitung  
ab dem ersten Moment**



Liebe werdende Eltern,

die Stadt Dormagen freut sich mit Ihnen auf Ihr Baby. Wir möchten Ihnen dabei helfen, seine Gesundheit von Beginn an bestmöglich zu fördern. Dies geschieht in enger Kooperation mit Frauenärzten, Hebammen, Geburtskliniken, Kinderärzten und zahlreichen weiteren medizinischen Partnern. Auch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und das Kreisgesundheitsamt unterstützen unser Netzwerk „Frühe Förderung“. Dem Kinderrecht auf Gesundheit wird in Dormagen zum Beispiel dadurch Rechnung getragen, dass die Stadt für einkommensschwache Familien ab sofort die Kosten für die U 7a übernimmt. Diese Früherkennungsuntersuchung für Kinder zwischen dem 34. und 36. Lebensmonat wird von den Krankenkassen bisher nicht bezahlt. Die Kindertagesstätten unterstützen Sie beim Wahrnehmen der U-Termine und führen gesundheitliche Beobachtungsbogen für die Kinder ein. Je früher Fehlentwicklungen erkannt werden, desto besser kann Ihrem Kind geholfen werden; dies ist das gemeinsame Ziel aller Partner in diesem Projekt.

Zum guten Start ins Leben gehören genauso wirtschaftliche Hilfen und Betreuungsangebote, die es Ihnen erleichtern, das Elterndasein zu bewältigen. Einen Betreuungsplatz für Ihr Kind kann Ihnen die Stadt schon ab dem vierten Lebensmonat in einer Kindertagesstätte oder bei einer Tagespflegemutter bereitstellen. Über staatliche Leistungen wie Eltern- und Kindergeld hinaus bietet Dormagen eine Reihe von finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten. Sie reichen vom Familienpass bis zu vergünstigten Baugrundstücken.

Familien und Alleinerziehende werden bei uns mit ihren Problemen nicht alleingelassen. Zahlreiche Hilfe- und Beratungsstellen stehen Ihnen sowohl bei der Stadt als auch bei freien Trägern zur Verfügung. Dazu gehören Schwangerschaftsberatung, Familienhilfe, die neuen Familienzentren oder im Bedarfsfall auch Beistandschaften beim Kindesunterhalt. Seit 2006 ist Dormagen Modellstadt in der Bekämpfung der Kinderarmut. In der Elternbildung hilft Ihnen ein breit gefächertes Angebot dabei, die Entwicklung Ihres Kindes und die eigene Lebenssituation von Beginn an positiv zu gestalten.

Mit dieser Broschüre für werdende Mütter erhalten Sie erste Informationen und Ansprechpartner, die für Sie schon während der Schwangerschaft wichtig sind. Nach der Geburt wird Sie dann auf Wunsch eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des Jugendamtes besuchen und Ihnen ein Elternbegleitbuch mit wesentlich umfangreicheren Angaben überbringen. Das Ringbuch enthält außerdem oft benötigte Antragsformulare und nützliche Gutscheine. Bitte zögern Sie nicht, sich bei Fragen jetzt schon an das Jugendamt oder den städtischen Ansprechpartner für Frühe Hilfen, Herrn Uwe Sandvoss, zu wenden. Sie stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Ich wünsche Ihnen für die Schwangerschaft und die Geburt viel Glück und viel Freude mit Ihrem Baby.

Ihr

Bürgermeister

## Willkommen als Familie in Dormagen Begleitung ab dem ersten Moment

Liebe werdende Eltern,

wenn sich ein neues Leben ankündigt, ist es gerade für diejenigen, die ihr erstes Kind erwarten, eine Zeit der freudigen Erwartung, aber auch eine Zeit, in der sich noch einmal viele Fragen stellen: Wie wird unser Leben als Familie und wie werde ich als Mutter, als Vater sein? Wie wird sich unser Leben verändern? Schaffen wir es finanziell, wenn wir die erste Zeit auf ein volles Gehalt verzichten müssen? Wird unser Kind gesund sein, was können wir dafür tun?

Vor diesen Fragen stehen Sie nicht allein. Es gibt eine Reihe von Angeboten, die Sie nutzen können, um sich in dieser Zeit Unterstützung zu holen:

Vorsorgeuntersuchungen beim Frauenarzt/bei der Frauenärztin und bei der Hebamme, Schwangerschaftsberatungsstellen, die bei finanziellen Fragen, Partnerschaftskonflikten und generell zu allen Fragen rund um die Schwangerschaft mit Rat zur Seite stehen, Geburtsvorbereitungskurse, bei denen Sie sich auf die Geburt vorbereiten können, aber auch andere werdende Eltern kennen lernen und sich austauschen können.

Es lohnt sich, diese Angebote zu nutzen!

Die Stadt Dormagen engagiert sich besonders für junge Eltern und bietet eine Fülle von Unterstützungsmöglichkeiten für junge Familien an. Als landesweite Modellstadt insbesondere bei der Bekämpfung von Kinderarmut ist Dormagen ein Vorbild für viele andere Regionen.

Ich freue mich, dass wir dieses Engagement mit unseren Medien unterstützen können. Ich wünsche Ihnen eine glückliche Zeit in Ihrer Schwangerschaft und in der ersten Zeit zu dritt sowie alles Gute für Ihr Kind.



Prof. Dr. Elisabeth Pott  
Direktorin der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung



## Gynäkologen

Dr. Wolfram von Aesch  
Krefelder Straße 51  
41539 Dormagen  
Telefon 02133/2 56 50  
Fax: 02133/25 65 25  
Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und  
Montag von 14 bis 17 Uhr sowie  
Dienstag und Donnerstag von 14 bis 18.30 Uhr

Dr. Wolfgang Hartwig und Dr. Georg Lorscheid  
Pommernallee 29a  
41539 Dormagen  
Telefon 02133/4 90 4 7  
Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag von 8 bis 19 Uhr nach Termin und  
Freitag von 8 bis 18 Uhr nach Termin

Sabine Knöppel-Schwark und Christiane Münch  
Kölner Straße 155  
41539 Dormagen  
Telefon 02133/4 40 41  
Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr, Dienstag von 15 bis 17  
Uhr und Donnerstag von 16 bis 18 Uhr

## Hebammenhilfe

Die Hilfe einer Hebamme kann von jeder schwangeren, gebärenden oder entbundenen Frau in Anspruch genommen werden. Sie umfasst unter anderem:

- Beratung und Information
- Schwangerenvorsorge
- Betreuung/Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden und Vorwehen
- Geburtsvorbereitung
- Geburtshilfe
- Leistungen während des Wochenbetts (Wochenbettbetreuung)
- Rückbildungsgymnastik

Die Frau kann sich direkt an die Hebamme wenden. Die Kosten übernimmt die Krankenkasse. Privat Versicherte müssen sich über ihre Leistungsansprüche bei ihrer privaten Krankenversicherung informieren.

Für Hebammenhilfe außerhalb der Klinik setzen Sie sich möglichst schon in der ersten Hälfte der Schwangerschaft mit einer freiberuflich tätigen Hebamme in Ihrer Nähe in Verbindung. Sie können zu jedem Zeitpunkt Ihrer Schwangerschaft Kontakt mit einer Hebamme aufnehmen und sie um Rat fragen. Während eines Hausbesuchs, in einer Praxis oder am Telefon berät Sie die Hebamme zu allen Fragen rund um Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit. Dazu gehören beispielsweise Ernährung und Lebensweise in der Schwangerschaft, Partnerschaft und Sexualität, Möglichkeiten der Geburtsvorbereitung, Vorbereitung auf das Kind sowie soziale Hilfen in der Schwangerschaft und nach der Geburt.

## **Schwangerenvorsorge**

Alle Vorsorgeuntersuchungen können, abgesehen von Ultraschalluntersuchungen, von der Hebamme durchgeführt werden. Sie werden im Mutterpass eingetragen.

## **Betreuung/Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden und Vorwehen**

Bei Schwangerschaftsbeschwerden besucht Sie die Hebamme auf Wunsch zu Hause. Schwangerschaftsbeschwerden können sich in vielfältiger Art äußern wie Übelkeit, Unwohlsein, Schmerzen sowie Ängsten und Nöten, die mit der Schwangerschaft zusammenhängen. Auch der Verdacht auf vorzeitige Wehen, Blasensprung oder Geburtsbeginn sind Gründe für Hebammenhilfe.

Die Hebamme betreut Sie ebenso in besonderen Fällen – etwa bei Fehl- und Totgeburten, bei krank geborenen Kindern oder Kindern, die kurz nach der Geburt sterben. Ihre Hebamme wird Sie begleiten und Sie bei der Suche nach einer Selbsthilfegruppe unterstützen.

## **Geburtsvorbereitung**

Zu einer sinnvollen Geburtsvorbereitung gehören unter anderem Atem- und Entspannungsübungen, das Sensibilisieren der Körperwahrnehmung und das Ausprobieren von Gebärpositionen. Außerdem gibt die Hebamme Ihnen viele sachliche Informationen und auch praktische Tipps für die ersten Tage mit dem Kind. Es werden dazu Kurse nur für Frauen und Kurse für Paare, als Wochenendkurse oder als fortlaufende Abendkurse angeboten. Bei Partnerkursen wird die Partnergebühr nicht von den Krankenkassen übernommen und muss privat entrichtet werden. Dies gilt auch für versäumte Kursstunden. Es gibt darüber hinaus die Möglichkeit der Einzelunterweisung auf ärztliche Anordnung (Rezept). Sie sollten sich frühzeitig (ca. ab der 20. Woche) zu einem Kurs anmelden.

## **Geburtshilfe**

Geburtshilfe ist den Hebammen vorbehalten. Zu jeder Geburt muss eine Hebamme hinzugezogen werden. Bei Komplikationen bzw. regelwidrigen Verläufen muss die Hebamme wiederum einen Arzt hinzuziehen. Die Hebamme begleitet Sie und Ihren Partner in allen Phasen der Geburt. Sie unterstützt Sie beim Atmen und Entspannen und berät Sie bei der Wahl hilfreicher Gebärpositionen. Ihre Hebamme beobachtet und untersucht Sie. Sie beantwortet gern Ihre Fragen zum Geburtsablauf, zur Überwachung und zu eventuellen medizinischen Unterstützungsmaßnahmen. Sie hilft Ihnen beim ersten Stillen und nimmt die erste Vorsorgeuntersuchung beim Kind vor.

Jede normale Geburt kann die Hebamme in eigener Verantwortung leiten. Es gibt dabei verschiedene Möglichkeiten:

### ■ **Geburt in der Klinik**

Hebammen sind im Schichtdienst für Sie da. Nach der Geburt können Sie mit Ihrem Kind noch ein paar Tage in der Klinik bleiben.

■ **Geburt in der Klinik mit „Ihrer“ Hebamme**

Die Hebamme, die Sie schon während der Schwangerschaft betreut hat, begleitet Sie in die Klinik und leitet – unabhängig vom Schichtdienst – die Geburt. Dieses System wird zum Teil in Kliniken mit „Beleghebammen“ praktiziert.

■ **Geburt im Geburtshaus**

Ein Team von Hebammen begleitet Sie umfassend. Durchgehende und persönliche Betreuung in einer vertrauensvollen Atmosphäre und ein vielfältiges Angebot rund um die Geburt ermöglichen Ihnen, die Geburt selbstbestimmt und eigenverantwortlich zu erleben.

■ **Ambulante Geburt**

Sie gehen zur Geburt in die Klinik, ins Geburtshaus oder zur Praxis. Nach problemlosem Verlauf kehren Sie mit Ihrem Kind dann gleich nach Hause zurück. Wenn Sie eine ambulante Geburt planen, sollten Sie sich rechtzeitig um eine freiberufliche Hebamme kümmern, die Sie anschließend zu Hause betreut.

■ **Hausgeburt**

Ihre Hebamme, die Sie schon während der Schwangerschaft betreut hat, begleitet Sie bei der Geburt zu Hause im Kreis Ihrer Familie und in Ihrem gewohnten Umfeld. Wenn Sie eine Hausgeburt wünschen oder dazu Fragen haben, wenden Sie sich bitte frühzeitig an eine in der Hausgeburtshilfe tätige Hebamme.

**Leistungen während des Wochenbetts (Wochenbettbetreuung)**

Unabhängig von der Art der Entbindung haben Sie Anspruch auf Hausbesuche durch eine Hebamme. Bis zum zehnten Tag nach der Geburt besucht Sie die Hebamme in der Regel täglich – später nach Absprache. Von der Krankenkasse werden Besuche bis acht Wochen nach der Geburt übernommen. Danach kann Sie die Hebamme zur Stillberatung noch zwei Mal besuchen. Weitere Besuche werden von der Krankenkasse übernommen, wenn sie ärztlich angeordnet sind (auch vom Haus- oder Kinderarzt).

Die Wochenbettbetreuung umfasst:

- die Versorgung des Nabels
- Beobachtung des allgemeinen Zustands des Säuglings (Temperatur, Atmung, Trinkverhalten, Gewicht)
- Ernährungsberatung und Anleitung zur Pflege des Säuglings
- Hilfe bei Blähungen des Säuglings
- Anleitung zum Stillen und Hilfe bei Stillschwierigkeiten
- Kontrolle der Wundheilung bei Kaiserschnitt, Dammschnitt oder Dammriss
- Kontrolle der Gebärmutter-Rückbildung und erste Übungen zur Rückbildung
- beratende Gespräche über Empfängnisverhütung, Impfen, Kindererziehung
- Informationen über Beratungsstellen, Gesprächskreise und Selbsthilfegruppen für Eltern und Kinder

Die Hebamme informiert Sie über zusätzliche Angebote, die nicht von den Krankenkassen übernommen werden (Babyschwimmen, Babymassage, Yoga nach der Geburt etc.).

### **Rückbildungsgymnastik**

Hier ist Zeit und Raum für Bewegung und Entspannung. Es werden Körperübungen gezeigt zur Linderung bei Rückenschmerzen und Nackenverspannungen, zur Kräftigung des Beckenbodens und der Bauch- und Rückenmuskulatur. Atem-, Entspannungs- und Lockerungsübungen helfen das körperliche und seelische Gleichgewicht wiederzufinden. Rückbildungskurse werden mit und ohne Baby angeboten. Der richtige Zeitpunkt, einen Rückbildungskurs zu beginnen, ist ab der dritten Woche nach der Geburt und liegt für die meisten Frauen zwischen acht Wochen und vier Monaten nach der Geburt. Rückbildungsgymnastik findet in der Regel in der Gruppe statt. Die Krankenkasse übernimmt die Kosten für zehn Stunden.

### **Zusätzliche Angebote**

Viele Hebammen haben zusätzliche Qualifikationen und halten weitere Angebote bereit, die in der Regel nicht von den Kassen übernommen werden. Dazu gehören etwa:

- Akupunktur
- autogenes Training
- Babymassage
- Babyschwimmen
- Bauchtanz
- Beckenbodengymnastik
- Ernährungsberatung
- Homöopathie
- PEKiP (Prager Eltern-Kind-Programm) für Eltern mit Ihren Babys während des ersten Lebensjahres in kleinen Gruppen.
- psychologische Beratung
- Reflexzonenmassage
- Säuglingspflege
- Schwangerschaftsschwimmen
- Shiatsu für Schwangere und Mütter
- Wassershiatsu
- Yoga während der Schwangerschaft und nach der Geburt

### **Hebammen in Dormagen**

Petra Kleist  
Telefon 0171/2 64 00 84  
Telefon 02133/66 22 88  
Leitung Kreissaal Dormagen  
Dr.-Geldmacher-Straße 20  
41540 Dormagen  
E-Mail: p.kleist@gmx.de

Charlotte Riekenbrauk-van Groeningen  
Telefon 02133/47 86 96  
Kreiskrankenhaus Dormagen  
Dr.-Geldmacher-Straße 20  
41540 Dormagen  
Telefon 02133/66 22 88  
Telefon 02133/47 86 96  
E-Mail: vgcharlotte@aol.com

Agnes Vogel  
Lindenkirchplatz 6  
41542 Dormagen-Straberg  
Telefon 02133/8 10 85

Violetta Misch  
Südstraße 4  
41469 Neuss  
Telefon 02137/92 93 90

Susanne Huth  
Neuss-Norf  
sum.neuss@t-online.de  
Telefon 02137/92 72 00

Tabea Oerder  
Im Gerstenfeld 5  
41542 Dormagen-Straberg  
Telefon 02133/53 72 84

Inke Jungnickel  
Gohrerweg 45  
50769 Köln-Worringen  
Telefon 0163/4 78 90 45  
Bis Juli 2008 in Babyurlaub

Ilona Wächter  
Volmerswertherstraße 443  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211/1 59 61 86

Pascale Broßzeit  
Konrad-Schlaun-Straße 30a  
41542 Dormagen/Nievenheim  
Telefon 02133/53 76 78

#### **Weitere Informationen zur Hebammenhilfe**

Weitere Informationen zu den Tätigkeiten freiberuflicher Hebammen finden Sie unter [www.hebammen.de](http://www.hebammen.de).

Allgemeine Informationen über den Hebammenberuf gibt es

- beim Bund Deutscher Hebammen (BDH) und
- beim Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e. V. (BfHD)



## Geburtshilfe im Kreiskrankenhaus Dormagen

Das Geburtshilfeteam des Kreiskrankenhauses Dormagen – bestehend aus Schwestern, Hebammen und Ärzten – begleitet Sie in der Zeit von Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und darüber hinaus.

### Hebammensprechstunde

Ort: Station 1B, Zimmer 1.56

Anmeldung erwünscht, aber nicht erforderlich.

In der Sprechstunde bietet das Kreiskrankenhaus die Möglichkeit, ein persönliches Gespräch mit einer Hebamme zu führen. Gemeinsam wird die bestmögliche Geburtsform gesucht. Die Hebamme informiert Sie auch gern über Akupunktur, Homöopathie, Geburtsvorbereitungskurse, Hebammenhilfen und weitere Angebote.

Die Hebammensprechstunde ist kostenlos.

### Stillberatung

Ort: Station 1B, Zimmer 1.56

Termin: Dienstag von 10 bis 12 Uhr

Kontakt: Telefon 02133/66 22 41

Hier erhalten Schwangere Informationen zur Vorbereitung auf das Stillen und werden während der Stillzeit mit Rat und Tat begleitet.

Die Beratung ist kostenlos.

### Kurse zur Geburtsvorbereitung und -nachbereitung

- Allgemeine Informationen
- Infoabende
- Geburtsvorbereitung (auch in Zusammenarbeit mit der AWO)
- Gesprächskreise
- Rückbildungsgymnastik (auch in Zusammenarbeit mit der AWO)
- Gymnastik und Entspannung im Wasser für Schwangere
- Säuglingspflegekurs

Die Kurse finden in der Regel im Schwesternwohnheim Haus II an der Elsa-Brändström-Straße 19 in Dormagen-Hackenbroich statt. Sofern einzelne Kurse an einem anderen Ort stattfinden, ist dies angegeben.

### Anmeldung

Telefonische Anmeldung im Kreißaal,

Telefon 02133/66 22 88, oder direkt bei der Kursleiterin.

### Gebühr

Hebammenkurse werden von den gesetzlichen Krankenkassen bezahlt.

Es fällt eine Gebühr bei Teilnahme des Partners an.

### Weitere Informationen...

insbesondere zu den Kursen und den Veranstaltungsterminen finden Sie auf der Website des Kreiskrankenhauses Dormagen [www.kkh-do.de](http://www.kkh-do.de).

## **Kinder - und Jugendärzte**

### **Kinder- und Jugendmedizin**

Dr. Erika Abczynski und Dr. Ingeborg König  
Kölner Straße 155  
41539 Dormagen  
Telefon 02133/4 07 02

Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 9 bis 11 Uhr sowie  
Montag bis Mittwoch von 15 bis 17 Uhr

Dr. Gerlinde Becker  
Krefelder Straße 51  
41539 Dormagen  
Telefon 02133/21 02 87

Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 9 bis 11 Uhr sowie  
Montag, Dienstag und Donnerstag von 15 bis 17 Uhr und  
nach Vereinbarung

Dr. med. Manfred Doering und Gerda-Maria Doering  
Bitterstraße 22  
50769 Köln  
Telefon 0221/78 38 08

Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 9 bis 11 Uhr sowie  
Montag und Dienstag bis Donnerstag von 15 bis 17 Uhr

Dr. med. Jürgen Funk, Facharztpraxis für Lungenheilkunde im Kindesalter  
Lessingplatz 1  
41469 Neuss  
Telefon 02137/29 96

Sprechzeiten: Montag und Dienstag von 8 bis 13 Uhr und 15 bis 18 Uhr,  
Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr

### **Allgemeinmediziner**

Dr. Rose Ziegert und Dr. Bärbel Weber  
Amselweg 26  
41540 Dormagen  
Telefon 02133/8 10 10

Fax: 02133/23 86 60  
E-Mail: ziegert.rose@ish.de

Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 8 bis 11 Uhr  
sowie Dienstag und Freitag von 15 bis 18 Uhr

Dr. Norbert Sijben  
Deichstraße 25  
41541 Dormagen  
Telefon 02133/54 24  
E-Mail: norbert@sijben.de

Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 8 bis 13 Uhr sowie  
Montag, Dienstag und Donnerstag von 17 bis 18 Uhr

Dr. Danica Sulistyo-Winarto  
Werraweg 3  
41540 Dormagen  
Telefon 02133/26 91 24

Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr sowie  
Montag von 15 bis 17 Uhr, Dienstag von 15 bis 18 Uhr und  
Donnerstag von 16 bis 19 Uhr

### **Krankenhäuser**

Kreiskrankenhaus Dormagen

Dr.-Geldmacher-Straße 20

41540 Dormagen

Leiter der Frauenklinik

Dr. Günter Noé

Telefon 02133/66 23 77

Kreißaal

Leitung Petra Kleist

Telefon 02133/66 22 88

Charlotte van Groeningen

Telefon 02133/66 22 88 oder 02133/47 86 96

Kinderklinik Lukaskrankenhaus

Preußenstraße 84

41464 Neuss

Leiter der Frauenklinik

Prof. Dr. Hans-Georg Schnürch

Lukaskrankenhaus Neuss

Telefon 02131/8 88 25 01 oder Telefon 02131/88 80

Johanna-Etienne-Krankenhaus

Am Hasenberg 46

41462 Neuss

Leiter der Frauenklinik

Dr. med L. Gleumes

Telefon 02131/5 29 50 01

Kreiskrankenhaus Grevenbroich St. Elisabeth

Von-Werth-Straße 5

41515 Grevenbroich

Leiter der Frauenklinik

Dr. med. Edgar Harms

Telefon 02181/6 00 22 55

Kinderkrankenhaus Riehl

Amsterdamer Straße 59

50753 Köln

Telefon 0221/8 90 70

Uniklinik Düsseldorf

Moorenstraße 5

40225 Düsseldorf

Telefon 0211/81 00

### **Ernährungsberatung**

Dr. Gerta van Oost

Meerbuscher Straße 45a

41540 Dormagen

Telefon 02133/26 91 13

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

## „Jedes Kind ein Zahn“ – stimmt das? Zahnärztliche Tipps für die Schwangerschaft

Eine alte Volksweisheit lautet, dass jede Schwangerschaft bei der Mutter zum Verlust eines Zahns führt. Stimmt das? Richtig ist, dass die Zähne und das Zahnfleisch während der Schwangerschaft rasch geschädigt werden können. Die Hormonumstellung während der Schwangerschaft führt dazu, dass das Zahnfleisch stärker durchblutet wird, dadurch empfindlicher ist und sich leichter entzündet und anschwillt. Dieses Phänomen wird als Schwangerschaftsgingivitis (Zahnfleischentzündung) bezeichnet.

Eine unbehandelte Zahnfleischentzündung gefährdet nicht nur die Mutter. Sie gilt darüber hinaus als Risikofaktor für eine Frühgeburt und ein niedriges Geburtsgewicht. Aus diesem Grund sollte Ihre Zahnpflege während der Schwangerschaft optimal auf Ihre Mundsituation abgestimmt sein.

Sie sollten die Zähne täglich zwei- bis dreimal gründlich putzen und dabei auch Zahnseide oder Zahnzwischenraumbürstchen verwenden!

Planen Sie mindestens zweimal während der Schwangerschaft einen Zahnarztbesuch zur Beratung und gegebenenfalls eine professionelle Zahnreinigung ein!

Zu Beginn der Schwangerschaft kommt es häufig zum Erbrechen, wodurch Magensäure in den Mundraum gelangt und die Oberfläche Ihrer Zähne entkalkt.

Nach dem Erbrechen sollten Sie daher gründlich Ihren Mund mit Wasser ausspülen.

Da Ihre Zähne durch Entkalkung weicher und empfindlicher sind, sollten Sie mit dem Zähneputzen eine halbe Stunde warten.

Karies ist eine ansteckende Infektionskrankheit, die durch Speichel schnell auf Ihr neugeborenes Kind übertragen werden kann.

Karies sollte deshalb bei werdenden Eltern unbedingt behandelt werden, damit die kariesrelevante Keime reduziert werden.

So wird das Ansteckungsrisiko für Ihr Kind möglichst gering gehalten. Um eine Übertragung der Keime zu vermeiden, sollten der Schnuller oder der Breilöffel des Kindes von den Eltern grundsätzlich nicht abgeleckt werden.

Mit einer gesunden Ernährung, gründlicher Zahnpflege und regelmäßigen Besuchen beim Zahnarzt können Sie Schaden an Ihren Zähnen während der Schwangerschaft vermeiden und einen Beitrag zur gesunden Entwicklung Ihres Kindes leisten.

Für weitere Fragen steht Ihnen der Zahnärztliche Dienst des Kreisgesundheitsamtes gern zur Verfügung. Telefonisch ist er unter 02133/4 25 35 erreichbar – wegen der laufenden Untersuchungen in Kindergärten und Schulen am besten montags bis freitags von 7.30 bis 8.30 Uhr und von 11.30 bis 12.30 Uhr.

## Schwangerschaftsberatungsstelle esperanza

Die Geburt eines Kindes bedeutet den Sprung in ein neues Leben. Erfahrene Fachkräfte von esperanza, der Beratungsstelle des Caritasverbandes Rhein-Kreis Neuss e. V., unterstützen Sie dabei. Frauen, Männer und Paare erhalten – auf ihre jeweilige Lebenssituation bezogen – qualifizierte Beratung und konkrete Hilfe. Die BeraterInnen nehmen sich Zeit für Sie. Sie unterliegen der Schweigepflicht und beraten Sie unabhängig von Konfession und Nationalität. Die Beratung ist kostenlos und bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes möglich.

### Vor der Schwangerschaft

Information:

- über Fragen zu Sexualität und Familienplanung
- über Möglichkeiten und Methoden der Empfängnisregelung
- bei ungewollter Kinderlosigkeit

### Während der Schwangerschaft

Beratung:

- im Schwangerschaftskonflikt (ohne Beratungsnachweis)
- bei persönlichen Lebens- und Beziehungsfragen, bei Partnerschaftskonflikten
- bei Fragen zur Pränataldiagnostik
- bei zu erwartender Behinderung des Kindes
- bei finanziellen Fragen: Arbeitslosengeld I und II, Wohngeld, Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld etc.
- bei rechtlichen Angelegenheiten: z. B. Mutterschutzgesetz, Elternzeit, Kindschaftsrecht

Hilfeleistung:

- im Umgang mit Behörden, Institutionen etc.
- bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen
- bei der Wohnungssuche
- bei der Beantragung von finanzieller Unterstützung (z. B. über die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“)

### Nach der Schwangerschaft

Begleitung:

- bei erster Elternschaft
- in der Situation als allein erziehende Mutter oder allein erziehender Vater
- bei der Fortsetzung der Schul-/Berufsausbildung oder des Studiums
- bei der Suche nach Kinderbetreuung (Tagespflege, Kindertagesstätte, Babysitter)
- nach Fehl- bzw. Totgeburt
- nach Schwangerschaftsabbruch

### Väterberatung

- Information für werdende und junge Väter
- Begleitung in Konflikt- und Krisensituationen für werdende und junge Väter

- Paargespräche zusammen mit einer Beraterin
- Gruppenangebote für Väter und Paare
- Kontakte zu Väterninitiativen, Geburtsvorbereitung, Familienbildung etc.

### **Kindertagespflege**

Die Tagespflege ist eine familiäre Form der Kinderbetreuung. Sie kann ganztags, halbtags oder stundenweise stattfinden. Die qualifizierten Tagespflegepersonen decken dabei auch Zeiten ab, in denen Kindertagesstätte oder Ganztagschule bereits geschlossen haben. Schwangeren Frauen kann mit diesem Angebot die Entscheidung für ihr Kind erleichtert werden. Der Caritasverband berät Eltern bei der Suche nach Tagespflegepersonen, vermittelt diese und begleitet das Pflegeverhältnis. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit dem Fachbereich für Schule, Kinder, Familien und Senioren der Stadt Dormagen und mit der Volkshochschule.

### **Gruppenangebote**

- Eltern-Säuglings-Gruppen (in Kooperation mit dem familienforum edith stein Neuss)
- „Babynest“ – frühe Hilfe für junge Mütter und Väter (in Kooperation mit dem familienforum edith stein Neuss)
- Stillfrühstück (in Kooperation mit einer Stillberaterin der Arbeitsgemeinschaft freier Stillgruppen AfS)

### **Wohnmodell im „Haus der Familie“**

An die Beratungsstelle angeschlossen sind Wohnmöglichkeiten für schwangere Frauen, Alleinerziehende und junge Familien, die sich in einer Notsituation befinden. Das „Haus der Familie“ umfasst acht Wohnungen. Sie stehen den Bewohnern für drei bis maximal vier Jahre zur Verfügung. Eine sozialpädagogische Beratung und Unterstützung bei der Lebensbewältigung erfolgt während der gesamten Dauer des Mietverhältnisses.

### **Kontaktadresse**

Caritasverband Rhein-Kreis Neuss e. V.  
esperanza  
Unter den Hecken 44  
41539 Dormagen  
Telefon: 02133/2 50 02 00  
Fax: 02133/2 50 02 11  
E-Mail: [esperanza@caritas-neuss.de](mailto:esperanza@caritas-neuss.de)  
[www.esperanza-online.de](http://www.esperanza-online.de)

### **esperanza-Team**

Karin Kloeters (Diplom-Pädagogin, Leiterin)  
Martina Roeseling (Diplom-Sozialpädagogin)  
Maria Schweitzer (Diplom-Sozialpädagogin)  
Peter Lotz (Diplom-Sozialpädagoge)  
Gabriele Schwieters (Diplom-Sozialarbeiterin)  
Helmi Nicklas (Sekretärin)

### **Terminvereinbarung und Information**

Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr

**Frauen beraten / donum vitae e. V. Kreis Neuss**  
**Staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle**  
**gemäß § 219 StGB**

Schwangerschaft ist für viele Frauen und Männer ein Grund zur Freude, für viele jedoch mit unterschiedlichen Gefühlen und Gedanken verbunden.

- Jetzt ein Kind?
- Die Ausbildung abbrechen?
- Den Beruf aufgeben?
- Hält unsere Beziehung ein Kind aus?
- Können wir ein weiteres Kind verkraften?
- Komme ich allein mit einem Kind zurecht?
- Wovon leben?
- Bin ich zu jung?
- Was sagen meine Eltern?
- Bin ich zu alt?
- Kann ich eine gute Mutter sein?

donum vitae berät

- bei Problemen und Krisen in der Schwangerschaft
- im Schwangerschaftskonflikt gemäß der gesetzlich vorgeschriebenen Beratung nach § 219 mit Beratungsnachweis
- bei allen Fragen rund um die Schwangerschaft und Geburt
- in Bezug auf gesetzliche Leistungen und Hilfen
- über Angebote anderer Institutionen und Einrichtungen, z. B. Kinderbetreuung
- in Fragen zu Verhütung und Familienplanung
- vor, während und nach der Pränataldiagnostik
- bei Problemen nach der Schwangerschaft
- nach einem Schwangerschaftsabbruch

donum vitae begleitet

- Frauen, Männer und Familien mit Kindern bis zum 3. Lebensjahr

Wichtig ist ...

- die Beratenden nehmen sich Zeit und hören zu
- die Beratung ist ergebnisoffen und unterliegt der Schweigepflicht
- die Beratung ist unabhängig von Religion und Staatsangehörigkeit
- die Beratung ist kostenlos und vertraulich
- Sie können Ihren Partner, Ihre Eltern oder eine andere vertraute Person gern zur Beratung mitnehmen

**Beratung in Dormagen von Frauen beraten/donum vitae e. V. Kreis Neuss**

Schümmerhof  
Knechtstedener Straße 20  
41540 Dormagen

**Terminvergabe über Geschäftsstelle Neuss:**

Frauen beraten/donum vitae e. V. Kreis Neuss  
Hamtorstraße 6  
41460 Neuss  
Telefon 02131/13 39 39  
E-Mail: frauen-beraten-donum-vitae-ne@t-online.de  
www.schwangerschaftsberatung-neuss.de

**Beraterinnen:**

Christa Schwandner, Dipom-Sozialarbeiterin  
Martina Berendt-Laermanns, Diplom-Sozialpädagogin

**Familienpflege**

Familienpflege ist ein unterstützendes Angebot für Familien in Krankheits- oder besonderen Belastungssituationen. Eine Familienpflegerin hilft Ihnen bei der Versorgung der Kinder und der Weiterführung des Haushalts. Sie übernimmt die Aufgaben für einen begrenzten Zeitraum selbstständig oder in Kooperation mit der haushaltsführenden Person. Gründe für den Einsatz einer Familienpflegerin können sein:

- wenn der erziehende Elternteil aufgrund einer Erkrankung vorübergehend ausfällt,
- wenn die Mutter wegen einer Risikoschwangerschaft oder nach der Geburt vorübergehend Unterstützung benötigt,
- wenn in einer Notsituation das Wohl des Kindes bzw. der Kinder gefährdet ist,
- wenn Familien sich in einer schwierigen Lebenssituation befinden und die Bedingungen für das gesunde Aufwachsen des Kindes bzw. der Kinder nicht gegeben sind.

Familienpflege wird in Dormagen vom Caritasverband angeboten.

**Caritasverband Rhein-Kreis Neuss**

Monika Steffe  
Unter den Hecken 44  
41539 Dormagen  
Telefon 02133/2 50 01 13

**Familienzentren**

In Dormagen wurden pünktlich zum landesweiten Start bereits zwei Kindertagesstätten als Familienzentren anerkannt. Ein drittes Familienzentrum entsteht ab Sommer 2007 im Stadtteil Hackenbroich. Sie bieten wohnortnah Beratung und Hilfe für die ganze Familie an. Schwerpunkte sind dabei die frühe Förderung der Kinder und eine verstärkte Unterstützung der Eltern. Das Leistungsspektrum reicht von der Schwangerschaftsberatung über gesundheitliche Prävention (mit Ernährungsberatung, Bewegungserziehung und zahlreichen weiteren Angeboten) bis zur gezielten sprachlichen Förderung von Kindern.

Im Zeichen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf baut die Stadt in den Familienzentren die Betreuungsplätze für Kinder ab dem vierten Lebens-



monat aus – auch unter Einbeziehung der Kindertagespflege mit ihren flexiblen Betreuungszeiten. Zuwandererfamilien werden in ihren speziellen Bedürfnissen wahrgenommen und unterstützt. Die Familienzentren kooperieren mit zahlreichen Partnern wie Familienberatungsstellen, Familienbildungsstätten, Hebammen, Kinderärzten und auch dem Kreisgesundheitsamt. Bis zum Jahr 2012 sollen in Dormagen zehn Tageseinrichtungen für Kinder zu Familienzentren weiterentwickelt werden.

### **Bereits vorhandene Familienzentren**

Caritas-Kindertagesstätte im „Haus der Familie“

Leiterin Christiana Kemmerling

Unter den Hecken 44

41539 Dormagen

Telefon 02133/2 50 05 00

E-Mail: [kita.dormagen@caritas-neuss.de](mailto:kita.dormagen@caritas-neuss.de)

Städtisches Familienzentrum „Rappelkiste“

Leiterin Rosi Bong

Fichtenweg 14

41540 Dormagen

Telefon 02133/4 97 85

E-Mail: [kita.fichtenweg@stadt-dormagen.de](mailto:kita.fichtenweg@stadt-dormagen.de)

Katholisches Familienzentrum „St. Katharina“

Leiterin Silvia Jungbeck

Am Burggraben

41540 Dormagen

Telefon. 02133/6 04 19

E-Mail: [kindertagesstaette@st.katharina-dormagen.de](mailto:kindertagesstaette@st.katharina-dormagen.de)

### **Die Sozialpädagogischen Dienste (SpD)**

In allen Fragen der Erziehung, Versorgung und Betreuung von Kindern bietet der Sozialpädagogische Dienst (SpD) der Stadt Dormagen Hilfe und Beratung an. Seine Aufgabe ist es, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern, Eltern bei der Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen, zum Schutz der Kinder und Jugendlichen tätig zu werden sowie Auskunft und Beratung in sozialen Angelegenheiten zu geben.

#### **Wichtige Leistungen für Familien sind:**

- Beratung und Betreuung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
- intensive ambulante sozialpädagogische Familienhilfe
- Mitwirkung im Gerichtsverfahren bei Trennung und Scheidung
- Mitwirkung im Gerichtsverfahren als Jugendgerichtshilfe
- vorläufige Schutzmaßnahmen wie Inobhutnahme und Notaufnahme von Kindern und Jugendlichen
- Vermittlung von Kindern und Jugendlichen z. B. in Heimeinrichtungen, Pflegefamilien und Wohngruppen

**Weitere Angebote**

- Pflegekinderdienst, Vollzeitpflege
- Tagespflege, Wochenpflege
- Betreuungsmaßnahmen in Tagesgruppen, schulischen Nachmittagsgruppen und sonstigen Nachmittagsangeboten
- Beratung und Information für Alleinerziehende
- Unterstützung bei der Vermittlung in Kindertagesstätten
- Initiierung von Selbsthilfegruppen
- Stadtteilarbeit und Zusammenarbeit mit Institutionen wie Schulen, Kindertagesstätten, Polizei etc.

Die Bürgerinnen und Bürger haben Anspruch auf eine kostenlose Beratung durch die sozialpädagogischen Fachkräfte. Der Datenschutz ist dabei gewährleistet. Türkische Bürgerinnen und Bürger können in ihrer Muttersprache beraten werden.

**Bezirkssozialarbeiterinnen und -arbeiter**

Dormagen-Mitte	Klaus Holland	02133/257-606
Rheinfeld A (Am Krahenort bis L(Lupinenweg)	Klaus Holland	
Rheinfeld M (Malvenweg bis Z (Zum Weidenpesch)	Ella Ackerschott	02133/257-616
Delhoven	Ina Oberlack	02133/257-651
Zons A (Aldenhovenstraße) bis Ei (Eichendorfstraße)	Ella Ackerschott	02133/257-616
Zons Er (Ernteweg) bis Z (Zülpicher Straße)	Konrad Borkowitz	02133/257-201
Stürzelberg/St. Peter		
Delrath	Inge Klein	02133/257-230
Dormagen-Nord	Vera Schulze Hennings	02133/257-450
Dormagen-Horrem	Gudrun Freitag	02133/257-615
Nievenheim	Ulrich Biermanski	02133/257-607
Straberg, Gohr, Delhoven, Ückerath	Friedrich Bensch	02133/257-258
Hackenbroich A– J und St–Z	Ina Oberlack	02133/257-651
Hackenbroich K–S	Martin Hüsch	02133/257-652
<b>Pflegekinderdienst A–K</b>	Inge Klein	02133/257-230
<b>Pflegekinderdienst L–Z</b>	Anne Kampe	02133/257-496
<b>Jugendgerichtshilfe</b>	Martin Hüsch	02133/257-652
	Ella Ackerschott	02133/257-651
<b>Schuldnerberatung</b>	Günther Kopotz	02133/257-495

## Vaterschaftsfeststellung und Kindesunterhalt: Hilfe und Beratung beim städtischen Jugendamt

Sind Eltern nicht miteinander verheiratet, besteht die Vaterschaft rechtlich erst, wenn sie durch Urkunde anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden ist. Väter können ihre Vaterschaft bereits vor Geburt des Kindes anerkennen. Diese Anerkennung muss öffentlich beurkundet werden. Dies ist beim Jugendamt der Stadt Dormagen unentgeltlich möglich. Manchmal ist die Feststellung der Vaterschaft problematischer, z. B. wenn die Mutter bei Geburt des Kindes noch mit einem anderem Mann verheiratet ist. Auch dann kann das Jugendamt umfassende Beratung und Hilfe anbieten. Dies gilt ebenso bei Fragen des Kindesunterhalts einschließlich der Berechnung, wie hoch die Unterhaltsverpflichtung ist. Im Rahmen einer Beistandschaft kann das Jugendamt die Unterhaltsansprüche des Kindes geltend machen.

Wenn keine Einigung über die Höhe des Unterhaltes erzielt werden kann, kann das Jugendamt diese in einem gerichtlichen Unterhaltsverfahren klären. Der Elternteil, der mit dem Kind zusammenlebt, ist damit von der oftmals belastenden Unterhaltsklage entbunden.

Bei gegenseitigem Einvernehmen kann die Unterhaltsverpflichtung ebenfalls beim Jugendamt kostenfrei beurkundet werden.

### Ansprechpartner/innen beim städtischen Jugendamt:

#### Beurkundungen

(von Kindesunterhalt, Anerkennungen der Vaterschaft oder Sorgeerklärungen)

Dagmar Wilfling	Buchstaben A – K	02133/257-473
Marlene Haas	Buchstaben L - Z	02133/257-261

#### Unterstützung und Beratung

(bei der Vaterschaftsfeststellung und der Unterhaltsheranziehung)

Brigitte Peters	Buchstaben A – F	02133/257-489
Marlene Haas	Buchstaben G – M	02133/257-261
Dagmar Wilfling	Buchstaben N – S	02133/257-473
Bärbel Breuer	Buchstaben Sch	02133/257-255
Ute Waldeck	Buchstaben T – Z	02133/257-441

#### Adresse

Stadt Dormagen  
Jugendamt  
Paul-Wierich-Platz 2  
41539 Dormagen

## Die Elternzeit

Ein Anspruch auf Elternzeit besteht für jeden Elternteil zur Betreuung und Erziehung seines Kindes bis zur Vollendung dessen dritten Lebensjahres. Die Elternzeit ist ein Anspruch des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin gegenüber dem Arbeitgeber. Während der Elternzeit ruhen die Hauptpflichten des Arbeitsverhältnisses. Das Arbeitsverhältnis bleibt aber bestehen und nach Ablauf der Elternzeit besteht ein Anspruch auf Rückkehr auf den ursprünglichen Arbeitsplatz bzw. auf einen, der mit dem vorherigen vergleichbar ist. Hier die wichtigsten Regelungen:

### Gemeinsame Elternzeit

Beide Elternteile können auch gleichzeitig bis zu drei Jahre Elternzeit in Anspruch nehmen.

### Flexible zwölf Monate

Mit Zustimmung des Arbeitgebers ist eine Übertragung von bis zu zwölf Monaten auf die Zeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes, z. B. während des ersten Schuljahres, möglich.

### Anmeldefristen

Die Anmeldefrist für die Elternzeit beträgt sechs Wochen, wenn die Elternzeit unmittelbar nach der Geburt bzw. nach der Mutterschutzfrist beginnen soll; in anderen Fällen beträgt sie acht Wochen. Damit wird organisatorischen Schwierigkeiten, insbesondere von mittelständischen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, bei der Suche nach Ersatzkräften Rechnung getragen. Um die Elternzeit flexibel zu gestalten und gleichzeitig die notwendige Planungssicherheit für die Arbeitgeberseite zu gewährleisten, müssen sich die Eltern bei der Anmeldung für die kommenden zwei Jahre ab Beginn der Elternzeit festlegen. Wird die Elternzeit von der Mutter unmittelbar nach der Mutterschutzfrist oder unmittelbar nach einem auf die Mutterschutzfrist folgenden Urlaub in Anspruch genommen, so braucht sie sich nur bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes festzulegen.

### Zulässige Teilzeitarbeit während der Elternzeit

Während der Elternzeit ist eine Teilzeiterwerbstätigkeit von bis zu 30 Wochenstunden zulässig. Bei gleichzeitiger Elternzeit können die Eltern somit insgesamt 60 Wochenstunden (30 + 30) erwerbstätig sein. Damit besteht die Möglichkeit, auch während der Elternzeit das Familieneinkommen in einem gewissen Umfang zu sichern. Sowohl Vater als auch Mutter sind nicht gezwungen, ihre Erwerbstätigkeit zu unterbrechen, und können die Betreuung ihres Kindes selbst übernehmen. Dies entspricht den Wünschen vieler Eltern und kommt gleichzeitig auch den Bedürfnissen von Betrieben entgegen. Sie haben hoch motivierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und brauchen nicht längere Zeit auf ihre bewährten Fachkräfte zu verzichten.

### **Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit**

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit in der Elternzeit im Rahmen von 15 bis 30 Wochenstunden. Der Anspruch gilt in allen Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten. Ein Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit besteht nicht, wenn dringende betriebliche Gründe dem entgegenstehen. Es besteht ein Rückkehranspruch zur vorherigen Arbeitszeit nach Ende der Elternzeit.

### **Kündigungsschutz in der Elternzeit**

Ab dem Zeitpunkt, ab dem die Elternzeit angemeldet worden ist, frühestens jedoch acht Wochen vor Beginn der Elternzeit sowie während der Elternzeit, darf die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen. Nur in besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine Kündigung für zulässig erklärt werden. Die Klärung der Zulässigkeit erfolgt durch die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle.

### **Das Elterngeld**

Das Elterngeld wurde zum 1. Januar 2007 eingeführt. Es wird für Familien gezahlt, deren Kinder ab diesem Stichtag geboren sind. Eltern sollen sich Zeit für ihre Kinder nehmen können, ohne deswegen einen allzu großen finanziellen Einbruch verkraften zu müssen. Zusammen mit dem Ausbau der Kinderbetreuung, der verbesserten steuerlichen Absetzbarkeit von Betreuungskosten und mehr Familienfreundlichkeit im Arbeitsleben soll das Elterngeld helfen, Kinderwünsche zu verwirklichen.

### **Wer bekommt das Elterngeld?**

- Elterngeld ist eine Familienleistung für alle Eltern, die sich in den ersten 14 Lebensmonaten eines Kindes vorrangig selbst der Betreuung des Kindes widmen wollen und deshalb nicht voll erwerbstätig sind. Teilzeitarbeit bis zu 30 Stunden in der Woche ist möglich.
- Elterngeld gibt es für Erwerbstätige, Beamte, Selbstständige und erwerbslose Elternteile, Studierende und Auszubildende, Adoptiveltern und in Ausnahmefällen auch Verwandte dritten Grades, die Zeit für die Betreuung ihres bzw. eines neugeborenen Kindes investieren.

### **Wie hoch ist das Elterngeld?**

- Kernelement des Elterngeldes ist die dynamische Leistung in Anknüpfung an das Erwerbseinkommen. Die Elterngeldleistung beträgt prozentual mindestens 67 Prozent des entfallenden Nettoeinkommens, absolut mindestens 300 Euro und höchstens 1800 Euro (67 Prozent von maximal 2700 Euro, die als Einkommen berücksichtigt werden) für mindestens die ersten zwölf Lebensmonate des Kindes.
- Für Geringverdiener gibt es ein erhöhtes Elterngeld, um den Arbeitsanreiz zu erhalten: Ist das Nettoeinkommen vor der Geburt geringer als 1000 Euro monatlich, wird die Ersatzrate von 67 Prozent auf bis zu 100 Prozent angehoben. Für je 20 Euro, die das Einkommen unter 1.000 Euro liegt, steigt die Ersatzrate um ein Prozent.

- Bei Teilzeittätigkeit von maximal 30 Wochenstunden erhält die Betreuungsperson 67 Prozent des entfallenden Teileinkommens. Als Einkommen vor der Geburt werden dabei höchstens 2.700 Euro berücksichtigt.
- Mehrkindfamilien erhalten einen Geschwisterbonus in Höhe von 10 Prozent des Elterngeldes, mindestens aber 75 Euro im Monat.
- Alle berechtigten Eltern erhalten einen Mindestbetrag von 300 Euro. Dieser wird für zwölf Lebensmonate des Kindes unabhängig davon gezahlt, ob sie vor der Geburt erwerbstätig waren oder nicht, also auch für Hausfrauen und -männer, Studierende, Kleinstverdiener.

### Wie lange kann Elterngeld bezogen werden?

- Elterngeld kann in den ersten 14 Lebensmonate des Kindes in Anspruch genommen werden. Sind zwei Eltern für die Betreuung des Kindes vorhanden, kann ein Elternteil für höchstens zwölf Monate Elterngeld beantragen, zwei zusätzliche Monate stehen dem anderen Elternteil des Kindes zu, wenn für zwei Monate zu Gunsten der Betreuung des Kindes auf Erwerbseinkommen ganz oder teilweise verzichtet wird. Acht Wochen Mutterschaftsgeld einschließlich Arbeitgeberzuschuss werden jedoch auf zwei Monate der Elterngeldleistung für die Mutter angerechnet, da beide Leistungen den gleichen Zweck verfolgen. Der Bezugszeitraum des Elterngelds verlängert sich also durch den Bezug der Mutterschaftsleistungen nicht.
- Das Elterngeld kann bei gleichem Budget auf die doppelte Anzahl der Monate gedehnt werden. Eine Person kann dann bis zu 24 Monate halbes Elterngeld beziehen, eine allein erziehende Person bis zu 28 halbe Monatsbeträge, wenn kein Anspruch auf Mutterschaftsgeld einschließlich Arbeitgeberzuschuss besteht. Besteht Anspruch auf Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss reduziert sich die Zahl der noch nutzbaren Elterngeldbeträge entsprechend. Im Fall der Alleinerziehenden würden bei acht Wochen Mutterschaftsgeld nach den zwei ersten vollen Elterngeldmonaten noch 24 halbe Monate zur Verfügung stehen. Auch die Partnermonate können gedehnt werden, so dass ein Paar auf bis zu maximal 28 halbe Monatsbeträge kommen kann.

### Wie können Partner die Monate verteilen?

Bis zum 14. Lebensmonat des Kindes gibt es für jeden Monat einen Monatsbetrag, insgesamt also maximal 14. Die Partner können die Monatsbeträge bis auf die zwei Partnermonate frei untereinander aufteilen. Es kann z. B.:

- erst einer der Partner die vollen zwölf Monatsbeträge, dann der andere die zwei weiteren Monatsbeträge nehmen,
- beide Partner können die Monatsbeträge auch gleichzeitig ausgezahlt bekommen, dann reduziert sich aber die Zahl der Monate entsprechend. Wenn also beide Eltern z.B. in den ersten sieben Monaten Elterngeld gleichzeitig beziehen, sind die Beträge für 14 Monate verbraucht.

Auch bei der Verteilung der einem Elternteil zustehenden Monatsbeträge innerhalb des Zeitraums bis zum 14. Lebensmonat des Kindes sind die Eltern mit einer Ausnahme frei: Monate, in denen Mutterschaftsgeld bezogen wird, gelten immer als Bezugsmonate der Mutter.

### **Wie ermittelt man das Elterngeld?**

Maßgeblich ist der Durchschnittsbetrag aus dem individuellen Erwerbseinkommen der Antragstellenden der letzten zwölf Kalendermonate vor der Geburt des Kindes. Von dem Bruttoeinkommen sind bei nichtselbständiger Arbeit zunächst Lohnsteuer und Sozialabgaben abzuziehen, wie sie sich aus der jeweiligen Lohn- oder Gehaltsbescheinigung ergeben. Da sich das Elterngeld am tatsächlich verfügbaren Erwerbseinkommen orientiert, berücksichtigt es darüber hinaus den Wegfall der erwerbsbedingten Aufwendungen nach der Geburt durch einen Abzug. Dieser wird in Höhe eines Zwölftels des im Rahmen der Steuer zugunsten des berechtigten Elternteils berücksichtigten Arbeitnehmer-Pauschbetrags pauschaliert und beträgt knapp 77 Euro monatlich. Da der Arbeitnehmer-Pauschbetrag im Steuerrecht nur bei selbst versteuertem Einkommen berücksichtigt wird, erfolgt auch im Elterngeld bei nicht selbst versteuertem Einkommen, wie beispielsweise den sog. Mini-Jobs, kein Abzug. Einmalzahlungen werden bei der Einkommensermittlung nicht berücksichtigt, weil es insbesondere bei einer Erwerbstätigkeit nach der Geburt auf Zufall beruht, ob eine solche im Bezugszeitraum anfällt. Mit dem Bemessungszeitraum von zwölf Kalendermonaten ist sichergestellt, dass auch befristet Beschäftigte und Selbstständige mit unregelmäßiger Auftragslage angemessen berücksichtigt werden.

Bei der Bestimmung der zwölf Kalendermonate werden Monate mit Bezug von Mutterschaftsgeld oder Elterngeld sowie Monate, in den aufgrund einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung das Einkommen gesunken ist, nicht mitgezählt. In diesen Monaten ist das für die Höhe des Elterngelds maßgebliche Einkommen aus Gründen, die unmittelbar mit der Geburt und Betreuung von Kindern zusammenhängen, geringer. Würden sie berücksichtigt, würde das Elterngeld sinken.

Das Elterngeld orientiert sich – anders als das bisherige Erziehungsgeld – am individuellen Einkommen und nicht am Familieneinkommen. Paaren wird es so leichter, zumindest in einem überschaubaren Zeitraum auch auf das höhere Einkommen zu verzichten.

### **Kann man Elterngeld bekommen, wenn man Teilzeit arbeitet?**

Ja. Bei Teilzeittätigkeit von nicht mehr als 30 Wochenstunden erhält die Betreuungsperson 67 Prozent des entfallenden Teileinkommens. Als Einkommen vor der Geburt werden dabei höchstens 2700 Euro berücksichtigt.

Diese Bemessungsgrenze führt einerseits dazu, dass die Obergrenze des zum Ausgleich wegfallenden Erwerbseinkommens gezahlten Elterngelds 1800 Euro beträgt (67 Prozent von 2700 Euro).

Andererseits werden Einkommensausfälle (z. B. bei Teilzeitbeschäftigung) nur bis zu einem Einkommen von 2700 Euro betrachtet. Liegen die Einkommensausfälle oberhalb dieser Grenze, verbleibt es beim Mindestbetrag von 300 Euro. Einkommensersatz ist ausgeschlossen. Unterhalb von 2700 Euro wird dagegen der Wegfall von Einkommen in der Differenz zu dem Betrag der Bemessungsgrenze (2700 Euro) in Höhe von 67 Prozent ersetzt.

Beispiel: Verdient die berechnete Person vor der Geburt 3200 Euro netto und nach der Geburt 2100 Euro netto im Monat, dann wird für das Elterngeld nur die Differenz zwischen der Bemessungsgrenze bei 2700 Euro und dem Teileinkommen von 2100 Euro betrachtet. Für die danach berücksichtigten 600 Euro Einkommensverlust, wird ein Elterngeld in Höhe von gut 400 Euro bezogen.

Von der Begrenzung sind nur wenige Fälle betroffen, da nur rund zwei Prozent der Frauen und vierzehn Prozent der Männer ein höheres Nettoeinkommen als 2700 Euro vor der Geburt erzielt haben. Damit ist der ganz überwiegende Teil der Leistungsempfänger des Elterngeldes von der Bemessungsgrenze tatsächlich nicht betroffen.

Die Bemessungsgrenze und die damit einhergehende Beschränkung der Höhe des Elterngelds sind sozial ausgewogen und interessengerecht. Sie beeinflussen nicht die mit dem Elterngeld verbundenen Zielsetzungen.

### **Welche bisherigen Zahlungen fallen durch das Elterngeld weg?**

Das Erziehungsgeld wird es nicht mehr geben, das Elterngeld tritt an seine Stelle. Eltern, die bereits einen Anspruch auf Erziehungsgeld haben, behalten diesen natürlich für den bewilligten Zeitraum. Beim Mutterschaftsgeld wird sich nichts ändern.

Bei ALG II, Sozialhilfe, Unterhalt, Wohngeld und Kinderzuschlag wird das Elterngeld oberhalb des Mindestbetrages von 300 Euro als Einkommen berücksichtigt, bis 300 Euro (Mindestbetrag) ist es also anrechnungsfrei.

### **Wird Mutterschaftsgeld auf das Elterngeld angerechnet?**

Arbeitnehmerinnen werden in den Mutterschutzfristen dadurch besonders geschützt, dass sie für die Zeit des Beschäftigungsverbots einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld und einen Zuschuss des Arbeitgebers dazu haben, der ihnen im Regelfall das ausfallende Nettoeinkommen während dieser Zeit in voller Höhe ersetzt. Das Gleiche gilt für an Stelle des Mutterschaftsgeldes gewährte Leistungen, wie etwa die uneingeschränkte Weiterzahlung der Dienstbezüge bei Beamtinnen. Diese Leistungen und das Elterngeld dienen insoweit dem gleichen Zweck, als sie aus demselben Anlass, der Geburt des Kindes, dieselben Einkommenseinbußen ganz oder teilweise ausgleichen. Sie können daher nicht nebeneinander gewährt werden. Der Anspruch auf Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss wird daher taggenau auf den mit der Geburt des Kindes entstehenden Anspruch auf Elterngeld angerechnet, soweit sich die Anspruchszeiträume überschneiden. Das für die Mutterschutzfristen vor und nach der Geburt auf insgesamt maximal 210 Euro begrenzte Mutterschaftsgeld des Bundesversicherungsamtes kann wegfallendes Erwerbseinkommen nicht ausgleichen und wird deshalb nicht angerechnet.



### **Was erhalten Selbstständige?**

Auch Selbstständige erhalten das Elterngeld. Bei ihnen wird der wegen der Betreuung des Kindes wegfallende Gewinn nach Abzug der darauf entfallenden Steuern zu 67% ersetzt. Sofern ausnahmsweise Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung zu erbringen sind, werden diese wie bei nichtselbständiger Arbeit abgezogen. Der Gewinn wird nach steuerrechtlichen Grundsätzen ermittelt.

Für den Zeitraum vor der Geburt des Kindes kann an den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum und den dazu ergangenen Steuerbescheid angeknüpft werden, wenn die zugrunde liegende Erwerbstätigkeit durchgängig sowohl während der zwölf Monate vor der Geburt des Kindes als auch während des Veranlagungszeitraums ausgeübt worden ist. Liegt der Steuerbescheid zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, kann das Einkommen durch andere Unterlagen wie beispielsweise den Steuerbescheid des Vorjahres, den Vorauszahlungsbescheid, eine vorhandene Einnahmen/Ausgaben/Überschuss-Rechnung oder Bilanz glaubhaft gemacht werden. Das Elterngeld wird dann auf dieser Grundlage vorläufig bis zum Nachreichen des aktuellen Steuerbescheids gezahlt.

Kann nicht an den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum angeknüpft werden, erfolgt die Gewinnermittlung nach einer mindestens den Anforderungen einer steuerlichen Einnahmen/Ausgaben/Überschuss-Rechnung entsprechenden Aufstellung. Dies gilt auch, wenn im Bezugszeitraum des Elterngelds Einkünfte aus selbständiger Arbeit anfallen. Teilzeitarbeit ist zulässig, solange die wöchentliche Arbeitszeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats nicht übersteigt. Eine entsprechende Erklärung des Selbständigen gegenüber der Elterngeldstelle ist im Regelfall ausreichend.

### **Was gilt bei Mehrlingsgeburten?**

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind. Das heißt: Zusätzlich zum Elterngeld in Höhe von mindestens 67 Prozent des wegfallenden Erwerbseinkommens oder zum Mindestbetrag von 300 Euro werden für jedes weitere Mehrlingskind jeweils 300 Euro gezahlt. Pro Kind sind grundsätzlich jeweils bis 300 Euro anrechnungsfrei, sie werden also zusätzlich zu anderen Sozialleistungen gezahlt.

### **Wann kann ich einen Antrag auf Elterngeld stellen?**

Der Antrag auf Elterngeld kann mit dem Tag der Geburt des Kindes gestellt werden. Eine solche Eile ist jedoch nicht erforderlich, denn Elterngeld wird rückwirkend für bis zu drei Monate vor dem Monat der Antragstellung gewährt.

### **Zuständige Stelle für die Stadt Dormagen:**

Versorgungsamt Düsseldorf  
Erkratherstraße 339  
40042 Düsseldorf  
Telefon: 0211/4 58 41 02

**Quelle:** Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

## Das Kindergeld

Kindergeld können alle Eltern erhalten, die ihren Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik haben. Das Geld gibt es für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr, für Kinder in der Ausbildung bis zum 27. Lebensjahr (plus Zivil- bzw. Wehrdienst), für Kinder ohne Arbeitsplatz bis zum 21. Lebensjahr und zeitlich unbegrenzt für Kinder, die wegen einer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Die Höhe des Kindergeldes beträgt für die ersten drei Kinder monatlich 154 Euro, für das vierte und jedes weitere Kind monatlich 179 Euro.

Zu beantragen ist das Kindergeld bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit im Arbeitsamt, von der es auch ausgezahlt wird. Wer im Öffentlichen Dienst beschäftigt ist, beantragt das Kindergeld bei seiner Personalstelle (aus der Familienkasse des Öffentlichen Dienstes).

Das Kindergeld wird an die Person gezahlt, in deren Obhut sich das Kind befindet. Lebt das Kind mit beiden Eltern zusammen, können diese bestimmen, wer von ihnen das Kindergeld erhalten soll.

### Zuständige Stellen für das Stadtgebiet Dormagen:

Agentur für Arbeit Mönchengladbach  
Lürriper Straße 78–80  
41065 Mönchengladbach  
Telefon: 02161/40 40

Geschäftsstelle Dormagen  
Römerstraße 24  
41539 Dormagen  
Telefon: 02133/24 90

## Familienpass der Stadt Dormagen

Der Familienpass der Stadt Dormagen erleichtert Familien mit geringem Einkommen, aber auch Alleinerziehenden und Empfängern sozialer Leistungen die Teilnahme an kulturellen und sportlichen Angeboten. Den Familienpassbesitzern wird dazu ein Preisnachlass gewährt. Alle, die Leistungen nach SGB II und SGB XII beziehen, erhalten 100 Prozent Preisnachlass. Allen anderen wird ein Preisnachlass von 50 Prozent gewährt.

### Welche Leistungen bietet der Familienpass?

#### ■ Theater- und Konzertveranstaltungen

Hierzu zählen unter anderem die Theater- und Konzertveranstaltungen in der Aula des Bettina-von-Arnim-Gymnasiums, Veranstaltungen in der Kulturhalle an der Langemarkstraße (Kabarett, Kindertheater etc.), Konzerte und sonstige Kulturveranstaltungen, soweit die Stadt Dormagen Veranstalter ist. Es gilt ein Preisnachlass von 50 bzw. 100 Prozent.

### ■ **Volkshochschule**

Bei Kursen und Veranstaltungen der Volkshochschule Dormagen wird Inhaberinnen und Inhabern des Familienpasses ein Preisnachlass in Höhe von 50 Prozent bzw. 100 Prozent gewährt (ausgenommen Sonderkurse und Reisen).

### ■ **Städtische Musikschule**

Je nach Art und Umfang des Unterrichts fallen an der Städtischen Musikschule Dormagen unterschiedliche Gebühren an. Inhaberinnen und Inhaber des Familienpasses erhalten eine Ermäßigung von 50 Prozent bzw. 100 Prozent.

### ■ **Hallenbad**

Schwimmbegeisterte können kostengünstig im Hallenbad in Nievenheim, Am Schwimmbad 2, baden. Auch hier gilt die Preisermäßigung von 50 Prozent bzw. 100 Prozent für Inhaberinnen und Inhaber des Familienpasses.

### ■ **Römertherme des TSV Bayer Dormagen**

Die Römertherme bietet ein strandähnliches Ambiente in der eigenen Stadt. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre, die im gültigen Besitz eines Familienpasses sind, zahlen für die Jahreskarte 55 Euro. Die Stadt Dormagen übernimmt davon 50 Prozent Ermäßigung.

### ■ **„Schule von acht bis eins“**

Das Angebot „Schule von acht bis eins“ garantiert Unterricht und Betreuung der Kinder zwischen 8 und 13 Uhr, also auch in den Stunden des Vormittags, in denen kein Unterricht auf dem Stundenplan steht. Durch entsprechende Stundenplangestaltung und durch den Einsatz von Betreuungskräften kann für eine Vielzahl von Schulkindern eine verlässliche Halbtagsbetreuung gewährleistet werden. Es gilt ein Preisnachlass von 50 bzw. 100 Prozent.

### ■ **Nachhilfeangebote des Internationalen Bundes (IB)**

für Schülerinnen und Schüler

In Kooperation mit der Beratungsstelle „Sprung(s)chance“ des IB wird die Nachhilfe auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes angeboten. Die Ermäßigung beträgt 50 Prozent der vom IB erhobenen Teilnehmergebühren. Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder von Leistungen nach Asylbewerbergesetz können gegen Vorlage des Familienpasses die Nachhilfe kostenlos in Anspruch nehmen.

### ■ **Früherkennungsuntersuchung U 7a**

Um gesundheitlichen Fehlentwicklungen bei Kindern frühzeitig entgegenwirken zu können, ist es wichtig, dass die Früherkennungsuntersuchungen beim Kinderarzt regelmäßig wahrgenommen werden. Neben den kostenfreien Untersuchungen U 1 bis U 9 gibt es die kostenpflichtige U 7a für Kinder im Alter von drei Jahren. Hier werden unter anderem die Sprachentwicklung, Grob- und Feinmotorik sowie das Sozialverhalten des Kindes untersucht und mögliche Allergien abgeklärt. Für Inhaber des Familienpasses übernimmt die Stadt die Kosten komplett.

### ■ Elternbildungsangebote in Kindertagesstätten

In den Familienzentren und Kindertagesstätten bestehen vielfältige Elternbildungsangebote etwa zur gesunden Ernährung des Kindes, zu Sport, Bewegungserziehung, Stressabbau im Alltag und der Vorbereitung auf die Einschulung. Für Inhaber des Familienpasses übernimmt die Stadt die Kosten zu 100 Prozent.

### ■ Vereinsmitgliedschaft

Kindern und Jugendlichen mit Familienpass wird der Jahresbeitrag für bis zu zwei Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden, die aufgrund des Stadtjugendplanes der Stadt Dormagen gefördert werden können, bis zu einem Höchstbetrag von jeweils 24,54 € erstattet.

### ■ Gebühren für Beglaubigungen

Beglaubigungen der Stadt Dormagen werden ohne Gebühren ausgestellt.

### Wer kann den Familienpass beantragen?

1. Familien einschließlich aller im Haushalt lebender Kinder, die folgende jährliche Einkommensgrenzen nicht überschreiten:
  - a. für den Haushaltsvorstand: 9.203,25 Euro
  - b. für den Ehepartner: 6.135,00 Euro
  - c. für jedes berücksichtigte Kind: 6.135,00 Euro
2. Familien ohne Berücksichtigung von Einkommensgrenzen jeweils für ein Jahr, wenn sie:
  - a. Empfänger sind von laufenden Hilfen zum Lebensunterhalt nach SGB II bzw. nach SGB II und/oder SGB XII. Dies gilt auch für minderjährige Kinder und Ehegatten, die in der Familie leben. Sollten volljährige Kinder, die keine dieser Leistungen erhalten, in der Familie leben, so erfolgt eine Berechnung für die ganze Familie nach Ziffer 1 der Einkommensgrenze
  - b. Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz beziehen
  - c. ergänzende Hilfen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge erhalten.
3. Schwerbehinderte mit einer Verminderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 80 Prozent.

### Ansprechpartner

Stadt Dormagen  
Fachbereich für Schule, Kinder, Familien und Senioren  
Thomas Rütten und Peter Deuß  
Neues Rathaus  
Paul-Wierich-Platz 2  
41539 Dormagen  
Telefon 02133/257-319 und Telefon 02133/257-244

## Wohnen

### Wohngeld

Wohngeld wird zur wirtschaftlichen Sicherung angemessener und familiengerechter Wohnverhältnisse als „Mietzuschuss“ für Mieter von Wohnraum und als „Lastenzuschuss“ für Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung gewährt. Nicht antragsberechtigt sind alleinstehende Erstauszubildende, Wehrpflichtige bzw. Zivildienstleistende sowie Schüler und Studenten, denen BaföG dem Grunde nach zusteht. Folgende Formulare werden benötigt und sind bei der Wohngeldstelle der Stadt Dormagen erhältlich:

- Antrag auf Wohngeld
- Bescheinigung des Vermieters (wichtig: Baujahr des Hauses, Wohnungsgröße)
- Bei Lastenzuschuss wird eine Fremdmittelbescheinigung der Banken benötigt
- Zusätzliche Erklärungen zum Antrag auf Wohngeld
- Einkommensnachweise
- Schulbescheinigungen bei Kindern über 16 Jahren
- Schwerbehindertenausweise (falls vorhanden)
- Bescheide über Pflegegeld (falls vorhanden)
- Nachweise über Unterhaltsverpflichtungen (falls vorhanden)
- Nachweise über Kapitalerträge – auch unter dem Sparerfreibetrag (Kopien von Kontoauszügen, Sparbüchern etc.)

Ansprechpartnerinnen bei der Stadt Dormagen sind:

Susanne Engel	02133/257-417
Christine Lenz	02133/257-427
Gabriele Barakling	02133/257-420
Bettina Gjeli	02133/257-538
Neues Rathaus Paul-Wierich-Platz 2 41539 Dormagen	

### Wenn das Einkommen nicht ausreicht

#### Unterhaltsvorschuss

Wenn Sie als Alleinerziehende/r für Ihr Kind keinen oder keinen ausreichenden Unterhalt vom anderen Elternteil erhalten, besteht Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (Unterhaltsvorschuss). Ein Kind hat Anspruch auf diese Leistungen, wenn es:

- a) das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und  
b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der
- ledig,
  - verwitwet,
  - geschieden,
  - von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt,
  - bzw. dessen Ehegatte für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist.
- c) nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil oder, wenn dieser Elternteil verstorben ist, Waisenbezüge erhält.

Ein ausländisches oder staatenloses Kind hat einen Anspruch nur, wenn es selbst oder sein betreuender Elternteil im Besitz eines bestimmten Aufenthaltstitels ist (§ 1 Absatz 2a UVG). Dieses zusätzliche Erfordernis gilt grundsätzlich nicht für Angehörige der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Schweiz.

**Zuständig für Beratung und Antragstellung:**

Stadt Dormagen  
Fachbereich für Schule, Kinder, Familien und Senioren  
Neues Rathaus  
Paul-Wierich-Platz 2  
41539 Dormagen  
Ansprechpartner:  
Andreas Soldatow  
1. Etage, Zimmer 1.03  
Telefon 02133/257-661

**Arbeitslosengeld II nach dem SGB II**

Sofern Ihnen kein oder kein ausreichendes Einkommen für den Lebensunterhalt zur Verfügung steht, besteht u. U. Anspruch auf Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch II. Die Leistung setzt voraus, dass mindestens ein Familienmitglied erwerbsfähig ist, d. h. keine gesundheitlichen Gründe gegen eine Erwerbstätigkeit von mind. 3 Stunden täglich sprechen. Dabei ist unerheblich, dass eine Erwerbstätigkeit z. B. wegen der Betreuung und Erziehung von Kindern zurzeit nicht möglich ist. Die Leistungen nach dem SGB II sind einkommens- und vermögensabhängig.

Arbeitslosengeld II wird durch die ARGE Rhein-Kreis Neuss gezahlt.

**Zuständig für Dormagen:**

ARGE Rhein-Kreis Neuss  
Bismarckstraße 54  
41542 Dormagen  
Telefon 0180/1 00 29 94 58-210 bis 213

### **Sozialhilfe nach dem SGB XII**

Sofern Sie erwerbsunfähig sind und Ihnen kein oder kein ausreichendes Einkommen für den Lebensunterhalt zur Verfügung steht, besteht unter Umständen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII. Außerdem sieht das SGB XII weitere finanzielle Leistungen, z. B. Hilfe bei Pflegebedürftigkeit oder Behinderung vor. Sozialhilfeleistungen sind einkommens- und vermögensabhängig.

#### **Zuständig für die Beratung und Anträge:**

Stadt Dormagen  
Fachbereich für Schule, Kinder, Familien und Senioren  
Wirtschaftliche Hilfen  
Neues Rathaus  
Paul-Wierich-Platz 2  
41539 Dormagen  
Ansprechpartnerin:  
Ursula Rölleke  
1. Etage, Zimmer 1.42  
Telefon 02133/257-525

## **Betreuungsplätze schon für Kinder ab dem vierten Lebensmonat**

Die ersten Jahre im Leben eines Kindes sind prägend für seine gesamte spätere Entwicklung. Neben der Erziehung in der Familie spielt der Besuch einer Kindertagesstätte dabei eine wichtige Rolle – auch dort wird Ihr Kind wesentlich gefördert. Flexible Möglichkeiten bietet darüber hinaus die Kindertagespflege. Für beide Betreuungsformen gilt in Dormagen der gleiche, einkommensabhängige Beitragssatz. Auch schon für Kinder unter drei Jahren kann die Stadt seit Sommer 2007 ausreichend Plätze in Kindertagesstätten oder bei Tagespflegemüttern bereitstellen. Wenn Sie einen Betreuungsplatz für Ihr Kind suchen, wenden Sie sich bitte an folgende Ansprechpartner:

### **Stadt Dormagen**

Elisabeth Gartz  
Produktverantwortliche für den Bereich „Tagesbetreuung für Kinder“  
Telefon 02133/257-240  
(Auskunft zu Kindertageseinrichtungen und zur Kindertagespflege)

Petra van Apeldoorn  
Sachbearbeiterin im Bereich „Tagesbetreuung für Kinder“  
Telefon 02133/257-232  
(Auskunft zu Kindertageseinrichtungen)

Gregor Bosler  
Sachbearbeiter im Bereich „Tagesbetreuung für Kinder“  
Telefon 02133/257-289  
(Auskunft zu Kindertageseinrichtungen)

Martina Hermann  
Produktverantwortliche für den Bereich „Erzieherische Hilfen“  
Telefon 02133/257-522  
(Auskunft zur Kindertagespflege)

### **Caritasverband für den Rhein-Kreis Neuss e. V.**

Gabriele Schwieters  
Sozialpädagogische Mitarbeiterin im „Haus der Familie“, Dormagen  
Telefon 02133/2 50 02 02  
(Auskunft zur Tagespflege)

### **Netzwerk Frühe Förderung**

Seit Juli 2005 gibt es bei der Stadt Dormagen einen besonderen Ansprechpartner für die Frühförderung von Kindern. Das Hilfeangebot umfasst:

- Gesundheitsförderung
- Sprachförderung
- Elternberatung und Elternschulung
- Beratung für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe



Damit verbunden ist die Entwicklung eines Präventionsprogramms, um die Folgen von wirtschaftlicher Not für Kinder zu vermeiden und zu mindern. Seit 2006 ist Dormagen landesweit Modellstadt in der Bekämpfung der Kinderarmut. Weitere städtische Ziele sind der Aufbau einer Präventionskette, die Entwicklung von Familienzentren und der fachliche Austausch zwischen Lehrern, Erziehern, Sozialarbeitern sowie ehrenamtlichen Kräften zur Frühförderung und dem Schutz des Kindes in besonderen Lebenslagen.

**Ansprechpartner**

Stadt Dormagen  
Kinder- und Sozialförderung  
Uwe Sandvoss  
Paul-Wierich-Platz 2 (Neues Rathaus)  
41539 Dormagen  
Telefon 02133/257-245  
Fax 02133/257-239  
E-Mail: [uwe.sandvoss@stadt-dormagen.de](mailto:uwe.sandvoss@stadt-dormagen.de)

Caritas-Verband  
Haus der Familie  
Meike Braß  
Unter den Hecken 44  
41539 Dormagen  
Telefon 02133/2 50 01 02  
E-Mail: [meike.brass@caritas-neuss.de](mailto:meike.brass@caritas-neuss.de)





